

**BEKANNTMACHUNG
der 41. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
am 15.05.2014**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
Bad Salzelmen
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 27.03.2014
4. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 27.03.2014
5. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 26.02.2014
Entwicklung Bürgerpark Salineinsel mit der Ergänzung vom 13.03.2014 auf Rederecht des SSC „Rudern“ e.V.
- 5.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 29.04.2014
Befürwortung der Absichtserklärung des Schönebecker Sportclubs e.V., Abteilung Rudern, zur Errichtung eines Ersatzneubaus
6. Vorlagen-Nummer: 0666/2014
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“
3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung Aufstellungsbeschluss
7. Vorlagen-Nummer: 0667/2014
Entlastung Jahresrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe)
8. Vorlagen-Nummer: 0671/2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2. Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“
9. Vorlagen-Nummer: 0672/2014
Umsetzung der Maßnahme „Abfanggraben parallel zur B 246a“ im Zuge des Flurbereinigerfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a
10. Vorlagen-Nummer: 0673/2014
Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den allgemein bildenden Bereich des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19
11. Vorlagen-Nummer: 0674/2014
Ausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen Geschwister-Scholl-Straße
12. Vorlagen-Nummer: 0676/2014
Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
13. Vorlagen-Nummer: 0677/2014
Auslage Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 4 StrG LSA vom 28. Juli 1999
14. Vorlagen-Nummer: 0678/2014
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
15. Vorlagen-Nummer: 0679/2014
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
16. Vorlagen-Nummer: 0680/2014
Gefahrenabwehrverordnung
17. Vorlagen-Nummer: 0682/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
18. Vorlagen-Nummer: 0683/2014
Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
19. Vorlagen-Nummer: 0684/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien
20. Vorlagen-Nummer: 0685/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies
21. Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

22. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
23. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 27.03.2014
24. Vorlagen-Nummer: 0665/2014
Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
25. Vorlagen-Nummer: 0668/2014
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0625/ 2013 vom 12.12.2013
26. Vorlagen-Nummer: 0669/2014
Verkauf einer Ergänzungsfläche im Ortsteil Pretzien
27. Vorlagen-Nummer: 0670/2014
Verkauf einer Ergänzungsfläche am Grünen See
28. Vorlagen-Nummer: 0675/2014
Vertrag über die Errichtung und Betreibung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
29. Vorlagen-Nummer: 0681/2014
Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg
30. Informationen der Verwaltung
31. Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 08.05.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2014 bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönebeck (Elbe), 08.05.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Am 25. Mai 2014 finden gleichzeitig die Kreistagswahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl in der Stadt Schönebeck (Elbe) und die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies statt.

Die Kommunalwahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 30. April 2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Wahlen zu den Vertretungen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und die Landratswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl durchgeführt.

3. Jeder Wähler hat bei der Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl drei Stimmen. Der Wähler kann alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber geben. Er kann seine drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags/der Wahlvorschläge gebunden zu sein. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag oder Bewerber sie gelten soll.

Bei der Wahl des Landrates hat jeder Wähler eine Stimme. Es muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel für die Kreistagswahl ist grün, der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ist gelb und der Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen ist rosa. Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist grau.

Der Stimmzettel muss vom Wähler hinter einem im Wahllokal befindlichen Wahlschirm gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal seines Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis, Unionsbürger: einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Gemeinde einen Wahlschein mit den amtlichen Stimmzetteln für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag anfordern.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Gemeindevorstand zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen wurden entsprechend § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zwei Briefwahlvorstände gebildet. Vor diesen Briefwahlvorständen finden keine Wahlhandlungen statt. Die Aufgabe der Briefwahlvorstände besteht darin, die zugeteilten Briefwahlunterlagen zu prüfen und auszuzählen sowie das Ergebnis zu ermitteln. Für diesen Zweck wird am Sonntag, den 25. Mai 2014, um 17:00 Uhr

der Briefwahlvorstand 1 in das Stadthaus I, Zimmer 301, Breiteweg 11

und

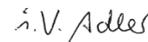
der Briefwahlvorstand 2 in das Stadthaus I, Zimmer 124, Breiteweg 11

in 39218 Schönebeck (Elbe) einberufen.

Die Briefwahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Schönebeck (Elbe), 08.05.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.